

1976	Ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 1976	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland 2032-3-7	1
22. 12. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien 7831-1-41-5	3
22. 12. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung (I. GFÄndV) 221-2-1	4
23. 12. 75	Verordnung über die Verlängerung von Übergangsvorschriften für diätetische Lebensmittel 2125-4-41, 2125-4-10	8

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland

Vom 21. Dezember 1975

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung — TGV) vom 22. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1715) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „die Zuteilung“ durch die Worte „die nicht vorübergehende Zuteilung“ ersetzt; das Klammerzitat wird gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes); Entsprechendes gilt bei vorübergehender dienstlicher Tätigkeit

a) bei einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,

b) bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,“.

2. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 nicht vor, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zahlung von Trennungsgeld wegen Wegfalls der Voraussetzungen eingestellt worden ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „als Trennungsreisegeld das Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen“ durch die Worte „Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12 des Bundesreisekostengesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „innerhalb des Urlaubs“ durch die Worte „innerhalb des Urlaubs oder der Dienstbefreiung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
- „Wird bei der Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Verpflegung nicht oder nur teilweise unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2, § 12 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren. Wird nur die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Übernachtungsgeldes (§ 10 des Bundesreisekostengesetzes) zu gewähren.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigten“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigtes“ gestrichen.
- c) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:
- „(9) Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache

des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.“

- d) Die Absätze 9 und 10 werden Absätze 10 und 11.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind nach dem Wort „Urlaubs“ ein Komma zu setzen und die Worte „einer Dienstbefreiung“ einzufügen.
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so wird, wenn und solange er wegen Erkrankung den Dienort nicht verlassen kann, Trennungsgeld bis zum Tage vor Verlassen des Dienortes weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so gilt § 4 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.“
- c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975, die anderen Vorschriften treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken
und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien**

Vom 22. Dezember 1975

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313, 2610), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 2 Abs. 4 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058), geändert durch die Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1728), wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung
(1. GFÄndV)**

Vom 22. Dezember 1975

Auf Grund des § 12 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1465), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3091), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung vom 3. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1751) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung — Graduiertenförderungsverordnung — (GFV)“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Familienzuschlag

Der Stipendiat erhält auf Antrag zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von 200 Deutsche Mark monatlich, wenn

1. der Stipendiat und sein Ehegatte mindestens ein Kind zu versorgen haben und der Ehegatte nicht erwerbstätig ist, oder
2. der Stipendiat als Alleinstehender mindestens ein Kind zu versorgen hat, oder
3. sein Ehegatte nicht erwerbstätig ist und nicht deshalb Leistungen aus öffentlichen Kassen erhält.

Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Gesetz oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des Gesetzes entspricht, so wird der Familienzuschlag nicht gewährt.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einkommen des Stipendiaten wird auf das Stipendium angerechnet. Das Einkommen seines Ehegatten wird zu zwei Dritteln des Betrages angerechnet, um den es 12 000 Deutsche Mark im Jahr übersteigt.

(2) Ist der Stipendiat oder sein Ehegatte nicht zur Einkommensteuer zu veranlagern, so errechnet sich das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 in der Weise, daß vom Jahresarbeitslohn (§ 38 a des Einkommensteuergesetzes 1975) zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes 1975), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes 1975), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33, 33 a und 33 b des Einkommensteuergesetzes 1975), des Weihnachtsfreibetrages (§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1975), des Arbeitnehmerfreibetrages (§ 19 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1975) und des Altersentlastungsbetrages (§ 24 a des Einkommensteuergesetzes 1975) die nachstehenden Beträge abgezogen werden, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden:

1. bei alleinstehenden Stipendiaten ein Betrag von DM 3 600,—,
2. bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte Einkommen bezieht, ein Betrag von DM 6 000,—,
3. bei Ehegatten, die beide Einkommen beziehen, ein Betrag von DM 7 200,—,

der in der Weise auf beide Ehegatten zu verteilen ist, daß dies zu der für den Stipendiaten günstigsten Stipendienberechnung führt.

(3) Ist der Stipendiat oder sein Ehegatte zur Einkommensteuer zu veranlagern, so gilt als Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte im

Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen.

(4) Für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil des Einkommens im Kalenderjahr vor Beginn der Förderung maßgebend. Abweichend hiervon sind die Einkünfte des Stipendiaten aus nichtselbständiger Arbeit im Kalenderjahr des Beginns der Förderung maßgebend. Sie ergeben sich aus dem zwölf-fachen Betrag der laufenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Monat des Beginns der Förderung. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Ermittlung des Jahresarbeitslohns des Stipendiaten. Die Berechnung gilt vorbehaltlich einer Änderung nach Absatz 5 für den gesamten Förderungszeitraum.

(5) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Deutsche Mark führen würden. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist in diesem Fall für die Berechnung des monatlichen Stipendiums der zwölfte Teil des Einkommens im Kalenderjahr maßgebend, in dem die Veränderungen wirksam werden. Dabei ist zu unterstellen, daß die Veränderungen mit Beginn des Kalenderjahres eingetreten sind. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten wird die Einkommensteuer abgezogen, die auf das nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 anzurechnende Einkommen entfällt. Dabei ist bei verheirateten Stipendiaten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, die Einkommensteuer-Splittingtabelle zugrunde zu legen und der so ermittelte Betrag im Verhältnis der Einkünfte auf die Ehegatten aufzuteilen. In allen anderen Fällen ist die Grundtabelle zugrunde zu legen.“

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Vergütungen für eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes insgesamt bis zu 4 800 Deutsche Mark.“

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „3 600“ durch die Zahl „4 800“ ersetzt.

5. In § 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der sich aus der Berechnung nach den §§ 5 bis 7 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipen-

dienbetrag unter 50 Deutsche Mark, so entfällt eine Stipendiengewährung.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewerber haben sich bei der Antragsstellung zu verpflichten, das Stipendium, ausgenommen Zuschläge für Sach- und Reisekosten, nach Maßgabe der für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurück-zuzahlen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt nach Satz 3 wird durch einen Beistrich ersetzt.

bb) Dem Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und ob die für die Durchführung der Promotion oder des weiteren Studiums erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten den Bewerbern während der Förderungs-dauer zur Verfügung stehen werden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Auswahl der Bewerber sind Studien- und Prüfungsleistungen, Arbeitsplan sowie Gutachten in einem ausgewoge-nen Verhältnis heranzuziehen.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Zeitplan“ werden die Worte „Arbeits- und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ohne Vorlage des Arbeitsberichtes kann eine Verlängerung des Stipendiums nicht ausgesprochen werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichungen vom Arbeitsplan nach § 13 sind darzulegen und zu begründen.“

9. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In diesem Fall berichtet der Stipendiat ferner bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Förderung, jährlich der zentralen Kommission zu einem von ihr fest-zusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Aufhebung des Bewilligungsbescheides
und Rückzahlung

Die Entscheidung nach § 7 b des Gesetzes trifft die für die Vergabe zuständige Stelle nach Anhörung des Stipendiaten.“

11. Nach § 16 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Rückzahlung des Stipendiums

§ 16 a

Datenermittlung, Zwischenbescheid

(1) Die Hochschulen stellen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. März dem Bundesverwaltungsamt die für den Darlehens-einzug erforderlichen Daten über

1. die im vorausgehenden Kalenderjahr als Darlehen gewährten Stipendien,
2. die im vorausgehenden Kalenderjahr getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren als Darlehen gewährte Stipendien

auf einheitlichen Datenblättern zur Verfügung.

(2) Die Hochschulen teilen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. März dem Stipendiaten die Höhe des in dem Kalenderjahr als Darlehen gewährten Stipendiums mit. Endet die Gewährung des Stipendiums vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der Bescheid unverzüglich zu erteilen.

(3) Die Hochschulen übersenden in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Gewährung des Stipendiums die für den Darlehenseinzug erforderlichen Akten dem Bundesverwaltungsamt.

§ 16 b

Bescheid des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt erteilt dem Stipendiaten einen Bescheid, in dem die Höhe des Darlehensbetrages festgestellt und der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens sowie die Höhe der monatlichen Raten festgesetzt werden.

§ 16 c

Rückzahlungsbedingungen

Die Rückzahlungsraten sind am Ende eines jeden Monats für den Lastschrifteinzug bereitzustellen oder auf das vom Bundesverwaltungsamt bestimmte Konto zu überweisen.

§ 16 d

Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nach § 7 a Abs. 4 oder Abs. 5 des Gesetzes trifft das Bundesverwaltungsamt. Sie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Sie ergeht in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten.

(2) Eine Freistellung erfolgt frühestens für den Monat, in dem der Antrag beim Bundesverwaltungsamt eingegangen ist.

(3) Für die Berechnung des nach § 7 a Abs. 4 oder Abs. 5 des Gesetzes maßgeblichen Einkommens gelten § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(4) Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Freistellung.

§ 16 e

Verzug

(1) Die Verzinsung nach § 7 a Abs. 2 des Gesetzes beginnt mit dem Ersten des auf den Fälligkeitstag folgenden Kalendermonats.

(2) Nach Eintritt der Fälligkeit werden gesondert erhoben:

1. Verzugszinsen,
2. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung.

§ 16 f

Veränderungen von Ansprüchen

Stirbt der Stipendiat, bevor das Stipendium zurückgezahlt ist, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht. Im übrigen richtet sich die Befugnis zum Abschluß von Vergleichen und zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2133).

§ 16 g

Mitteilungspflichten

(1) Der Stipendiat ist verpflichtet, von der Beendigung der Gewährung des Stipendiums an jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens sowie während der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung jede nach der Antragsstellung eintretende Änderung seiner nach § 7 a Abs. 4 oder Abs. 5 des Gesetzes maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Kosten für jeden Versuch der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Stipendiaten werden auf 25 Deutsche Mark festgesetzt; sie sind auf Anforderung zu erstatten. Das Bundesverwaltungsamt kann höhere Aufwendungen unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe geltend machen.

§ 16 h

Rückleitung der eingezogenen Beträge

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt bis zum 31. März 25 vom Hundert des im vorausgehenden Kalenderjahr eingezogenen Darlehensbetrages in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorausgehenden Kalenderjahren an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.

(2) Kostenerstattungen nach § 16 e Abs. 2 Nr. 2 und § 16 g Abs. 2 verbleiben in voller Höhe dem Bund.“

12. Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Graduiertenförderungsverordnung in der Fassung, die sich durch diese Verordnung ergibt, mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Für Stipendien, die vor dem 1. Januar 1976 gewährt worden sind, gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung fort.

Bonn, den 22. Dezember 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über die Verlängerung von Übergangsvorschriften für diätetische Lebensmittel**

Vom 23. Dezember 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 Buchstabe b, § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 19 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b, Nr. 3 und 4 Buchstaben a, b und c und § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) sowie auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In Artikel 5 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel

vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 938) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Lebensmittel, die lediglich hinsichtlich ihrer Kennzeichnung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften vom Hersteller oder Einführer noch bis zum 30. Juni 1976, im übrigen noch bis zum 30. Juni 1977 in den Verkehr gebracht werden.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung des Staatssekretärs
Helga Elstner

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.